Spital Thurgau
PSYCHIATRISCHE DIENSTE

Fachstelle

Gutachten und Jugendforensik

Kinder- und Jugendpsychiatrie

Angebot

Für wen wir arbeiten

Auftraggeber für Gutachten sind zumeist Institutionen wie Bezirksgerichte, Vormundschaftsbehörden (für Familienrechtsfragen) und Jugendanwaltschaften (für Strafrechtsgutachten oder Therapien). Damit nimmt die Fachstelle innerhalb des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes Thurgau eine Sonderstellung ein, da wir sonst in der Regel im Auftrag von Kindern, Jugendlichen bzw. deren Familien selber oder deren Hausärzten arbeiten.

Die Qualität einer Begutachtung hängt insbesondere von der professionellen Neutralität ab. Dieser Qualitätsanspruch bedingt, dass wir nicht im Auftrag einer – in einem gerichtlichen oder behördlichen Verfahren beteiligten – Partei tätig werden.

Unser Angebot gilt überkantonal, d.h. Aufträge können sowohl aus dem Kanton Thurgau als auch aus den umliegenden Kantonen entgegen genommen werden.

Wir begutachten Kinder und Jugendliche im Alter von 0 bis 18 Jahren (evtl. auch darüber hinaus) und deren Familien, je nach gutachterlicher Fragestellung.

Therapien für jugendliche Straftäter erfolgen in der Regel als Massnahme der Jugendanwaltschaft, d. h. entgegen der sonst geltenden therapeutischen Prinzipien, nicht auf Initiative der Patienten oder deren Eltern.

1. Zivilrechtliche Gutachten

Familienrechtsgutachten

In Trennungs- und Scheidungssituationen ergeben sich häufig schwer lösbare Konflikte, die eine gerichtliche Entscheidung notwendig machen. Die primäre Aufgabe des Gutachters als Berater des Gerichtes besteht darin, eine neutrale, fachlich und wissenschaftlich fundierte Einschätzung beizusteuern.

Beispiele für zu klärende Fragestellungen im Falle einer sehr strittigen Trennung/Scheidung:

- Wie ist die Beziehung der Kinder zu den Elternteilen?
- Wie sollte die elterliche Obhut geregelt werden?
- Wie sollte das Sorgerecht geregelt werden?
- Wie sollte das Besuchsrecht geregelt werden?
- Wie ist der Kindeswille?
- Wie ist die Erziehungsfähigkeit der Eltern?
- Wie ist der Entwicklungsstand der Kinder?

Zur Beantwortung der Fragen werden unter dem Aspekt des Kindeswohls zahlreiche Kriterien beurteilt, wie die Bindung des Kindes an seine primären Bezugspersonen, die Interaktion zwischen Eltern und Kind, die Bindungstoleranz, Kooperationsfähigkeit und Förderkompetenzen der Eltern, die Stabilität und Kontinuität der Lebens- und Entwicklungsumstände, sowie die Perspektive der weiteren Entwicklung des elterlichen bzw. familiären Systems.

Die besondere Herausforderung liegt hierbei darin, bei den innerhalb des Konfliktfeldes bestehenden Belastungen aller Beteiligten, psychischen Stress abzumildern und Traumatisierungen vermeiden zu helfen.

In manchen Fällen kann vermittelnd auf eine Einigung hingearbeitet werden oder es können einstweilige Regelungen (z. B. Besuchsrechtsregelung) begleitend beurteilt werden («Interventionsgutachten»).

Kindesschutz

Mögliche Fragestellungen bei zur klärender Kindeswohlgefährdung:

- Liegt eine Gefährdung des Kindeswohls vor?
- Sind Kindesschutzmassnahmen oder andere Hilfen erforderlich?
- Ist eine Aufhebung der elterlichen Obhut notwendig?
- Ist ein Entzug der elterlichen Sorge notwendig?

Im Rahmen von Fremdplatzierungen der Kinder in Pflegefamilien oder in einer Institution (Heim) können folgende Fragestellungen zu klären sein:

- Entspricht die Massnahme weiterhin dem Kindeswohl?
- Ist eine Rückführung in die Herkunftsfamilie möglich?

Sonstige zivilrechtliche Gutachten

Weitere gutachterliche Fragestellungen können sozialrechtliche Fragestellungen sein (z.B. IV-Gutachten zur beruflichen Integration), die Frage einer stationären Unterbringung (z.B. in einer kinder- und jugendpsychiatrischen Klinik) sowie andere Fragestellungen, welche eine kinder- und jugendpsychiatrische Expertise erfordern.

2. Strafrechtsgutachten

Wird bei einem Jugendlichen ein Zusammenhang zwischen einer zu verhandelnden Straftat und einer möglicherweise bestehenden psychischen Störung oder einer gestörten bzw. verzögerten Persönlichkeitsentwicklung vermutet, ist eine jugendpsychiatrische Begutachtung sinnvoll.

Basis der Begutachtung ist eine ausführliche Diagnostik unter Einbeziehung des Umfeldes des Jugendlichen mit besonderer Betrachtung entwicklungspsychologischer Aspekte, Erfassung spezifischer Persönlichkeitsmerkmale und Feststellung bzw. Ausschluss einer psychiatrischen Störung. Die zum Tatzeitpunkt bestehende Symptomatik wird auf ihren Zusammenhang mit der Tat überprüft (Tathergangsanalyse) und es wird beurteilt, ob die Tat im Zustand verminderter Schuldfähigkeit oder völliger Schuldunfähigkeit erfolgte. Anschliessend erfolgt eine Einschätzung der Wahrscheinlichkeit für erneute Straftaten unter Anwendung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse.
Dabei soll eine Brücke zwischen Jugendpsychiatrie und Justiz geschlagen werden, die ein besseres Verstehen des Täters und seiner Entwicklungsgeschichte ermöglicht.

Ziel ist eine individuelle Massnahmenempfehlung zur Risikoreduzierung (Schutz potentieller Opfer) und nicht zuletzt zur Verbesserung der Gesamtentwicklung des Jugendlichen.

Als Massnahmen kommen ambulante Hilfen oder Therapien bzw. offene oder geschlossene stationäre Einrichtungen mit speziellen pädagogischen und therapeutischen Angeboten in Frage.

3. Straftätertherapie

Eine wissenschaftlich fundierte, individualisierte und deliktspezifische Tätertherapie basiert auf mehreren Säulen. Zum einen muss der Jugendliche in seiner gesamten Entwicklung betrachtet werden und Defizite, z. B. im Bereich der sozialen Kompetenz und der Entwicklung einer zufriedenstellenden Lebensperspektive sollten möglichst ausgeglichen werden.

Die zweite wichtige Säule besteht darin, dass der Täter Opferempathie entwickelt, d. h. dass er sich emotional in die Lage des Opfers hineinversetzt. Dabei soll erreicht werden, dass der Jugendliche in Zukunft das Leid möglicher Opfer «im Voraus empfindet» und ihn dies von der Ausführung der Tat abhält.

Am Ende einer Therapie sollte der Jugendliche seine persönlichen Risikosituationen und zu Delikten führenden Verhaltensketten kennen und vermeiden lernen.

Kontakt

Team

Der Leiter der Fachstelle ist zertifizierter Gutachter für kinder- und jugendpsychiatrische Begutachtung (Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, DGKJP) und Mitglied der Schweizerischen Gesellschaft für Forensische Psychiatrie (SGFP).

Zum Team der Fachstelle gehört ein weiterer Facharzt mit ausgewiesener Erfahrung in forensischer Begutachtung und stationärer sowie ambulanter Straftätertherapie.

Je nach Fragestellung werden weitere spezialisierte Mitarbeiter aus dem multiprofessionellen Team des KJPD Thurgau hinzugezogen.

Finanzierung

Die Kosten werden durch die beauftragende Institution getragen. Gerne erläutern wir den individuellen Kostenrahmen in Bezug auf den Auftragsumfang und den absehbaren Abklärungsaufwand anhand unserer Stundensätze. Wir benötigen für die Durchführung vorab eine Kostengutsprache des Auftraggebers.

Anmeldung/Auftragserteilung

Aufträge für Gutachten oder Anmeldungen zur Therapie erfolgen durch die beauftragende Institution, Behörde oder Gericht an die ärztliche Leitung der Fachstelle.

Leitung

Dr. med. Dieter Stösser
Leitender Arzt Fachstelle
Tel. +41 (0)58 1444265
dieter.stoesser@stgag.ch

084018

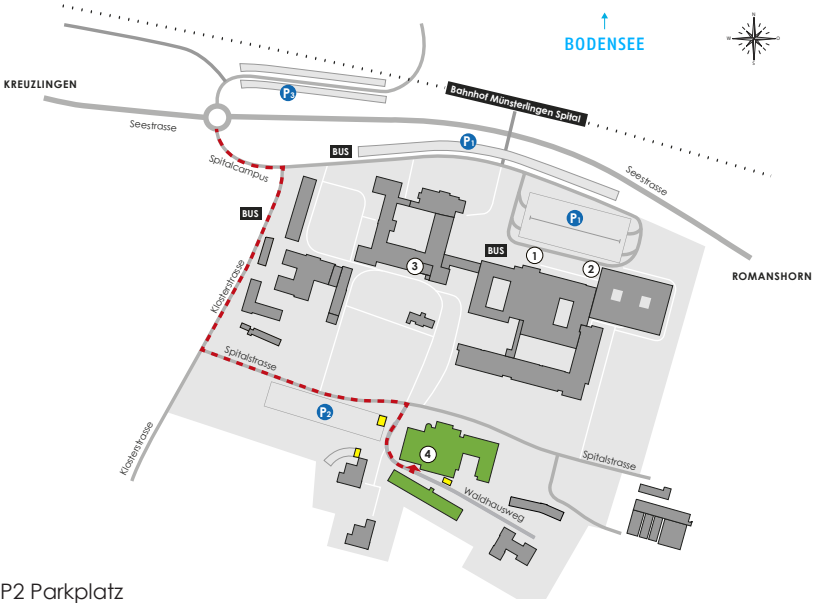

P2 Parkplatz
7 Eingang Fachstelle Gutachten und Jugendforensik

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst
Fachstelle Gutachten und Jugendforensik

Standort
Waldhausweg 1
8596 Münsterlingen
Tel. +41 (0)58 144 42 65

Postadresse
Seeblickstrasse 3
8596 Münsterlingen

www.stgag.ch